

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **105 (1987)**

Heft 44

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eines sparsamen Energieeinsatzes sollte der öffentliche Verkehr inskünftig ein grösseres Gewicht erhalten.

Die Wettbewerbssituation gegenüber dem Individualverkehr soll mit einer optimal ineinandergreifenden landesweiten Transport-

kette namhaft verbessert werden. Der Referent legt dar, wie dieses Ziel durch einen dichteren Fahrplan mit optimierten Anschlüssen und verkürzten Gesamtreisezeiten erreicht werden soll. Insbesondere werden die Investitionen in neues Rollmaterial und in ortsfeste Anlagen, wie z.B. in Neubau-

strecken, erläutert. Kosten, Wirtschaftlichkeit und Finanzierung mit dem dazugehörigen politischen Umfeld runden den Vortrag ab.

Wie immer besteht die Möglichkeit, dem Referenten Fragen zu stellen.

Die Beschwerde wurde gutgeheissen, so weit darauf einzutreten war, und der angefochtene Entscheid im Sinne der Erwägungen des Bundesgerichtes aufgehoben. (Urteil vom 2. Juli 1986)

Dr. R. B.

Zuschriften

Stellungnahme zum Artikel «Die Anlage von Feuchtbiotopen mit kalkstabilisiertem Erdmaterial» von Albert M. Gmür in der Nummer 38/87

Es ist sinnvoll, bei der Anlage von Feuchtbiotopen den Einsatz von kalkstabilisiertem Erdmaterial zu prüfen. Diese Bauweise ist wahrscheinlich in vielen Fällen einer Ausführung mit Kunststoffolien qualitativ ebenbürtig und zudem preisgünstiger. Die Hinweise des Verfassers erwecken jedoch den falschen Eindruck, dass Kalkstabilisieren einfach darin besteht, etwa 40-50 kg ungelöschten Kalk homogen in «erdfeuchtes» siltig-lehmiges Untergrundmaterial einzumischen. Um die Wahrscheinlichkeit von Misserfolgen zu vermeiden, sind bei der Anlage von Feuchtbiotopen mit Kalkstabilisierungen jedoch folgende Grundsätze zu beachten:

Da Tone sehr unterschiedliche Charakteristiken aufweisen und zudem von Silten nur vom Bodenklassifikationsspezialisten unterschieden werden können, bedingen Bodenstabilisierungen mit Kalk immer Vorversuche gemäss der Norm SNV 670 370 (VSS), Bodenstabilisierung mit Kalk, Bestimmung der Dosierung.

Der Einbau der Stabilisierung bedingt auch eine laufende Überwachung auf der Baustelle – insbesondere des Wassergehaltes. Mit der Spezifikation «erdfeucht» ist bei tonigen Böden eine Beurteilung der Einbaufähigkeit nicht möglich.

Die für Kalkstabilisierungen notwendigen Versuche sind weder kompliziert noch sehr aufwendig. Trotzdem sind sie für Biotope mit geringen Abmessungen vor allem aus praktischen Gründen kaum realisierbar. Für kleine Anlagen ist deshalb der konventionelle Einsatz von Folien sinnvoll.

P. Bürkel, dipl. Ing. ETH/SIA
Winterthur

Rechtsfragen

Aufhebung einer unbegründeten Bodenzuteilung zum Gemeindegebiet

Die Zuweisung eines Grundstückes zum übrigen Gemeindegebiet stellt eine Wertverminderung dar und ist nicht statthaft, wenn die Gemeinde damit einfach eine Reserve für künftiges Bauen anlegen will, obschon sich das teils waldige Grundstück weit besser als Bau- oder als Grünzone eignet. In einem solchen Fall hob das Bundesgericht diese Zoneneinteilung auf, weil sie gegen die Eigentumsgarantie versties.

Eine Aktiengesellschaft besitzt in Lugano ein unüberbautes, im unteren Teil bewaldetes Grundstück von 11 157 m². Als das Grundstück noch zur Gemeinde Castagnola gehörte (bevor diese in der Stadt Lugano eingemeindet wurde), hatte die AG mehrere Baugesuche eingereicht, die bewilligt, aber nicht verwirklicht wurden. 1975 erliess der Gemeinderat von Lugano einen Zonenplan und teilte das Grundstück der AG dem übrigen Gemeindegebiet und den Waldzonen zu. Der Staatsrat stimmte zu und wies die Beschwerde der AG ab. Dieser Entscheid wurde 1984 vom Grossen Rat bestätigt. Dagegen reichte die AG staatsrechtliche Beschwerde beim Bundesgericht ein, gestützt auf Art. 4 (Rechtsgleichheit, Willkürverbot) und Art. 22ter (Eigentumsgarantie) der Bundesverfassung (BV).

Die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes folgte der Beschwerde wegen Verletzung von Art. 4 BV nicht. Die AG hatte geltend gemacht, sie sei nicht angehört worden und es fehle dem Entscheid des Grossen Rates an einer richtigen Begründung. Es stimmt, dass der Grosse Rat keine eigene Begründung gab, sondern sich auf die Argumente der Regierung stützte. Aber eine Rechtsverweigerung gegenüber der AG lag nicht vor.

Art. 22ter BV gewährleistet die Eigentumsgarantie. Eingriffe und Beschränkungen sind nur zulässig, wenn sie auf gesetzlicher Grundlage beruhen, sich auf ein überwiegendes öffentliches Interesse stützen und das Gebot der Verhältnismässigkeit beachten. Im Tessin müssen die Zonenpläne das Gemeindegebiet zwecks rationeller Organisation und harmonischer Entwicklung in Zo-

nen von bestimmter Benützbarkeit einteilen, darunter die Zone des übrigen Gemeindegebietes. Nach dem Kommentar zum Tessiner Baugesetz umfasst diese Zone jede Grundfläche ohne besondere Bestimmung, so das ganze unproduktive Gebiet. Im konkreten Fall, heisst es im Urteil, handelte es sich nicht um unfruchtbares Land. Der Entscheid der Regierung deutet eher auf eine Reservezone hin mit Verzicht, ihr für den Moment einen bestimmten Zweck zu verleihen und mit der Möglichkeit, die Bauzone in der Zukunft auszudehnen. Die Zone des übrigen Gemeindegebietes erfüllt das Erfordernis des öffentlichen Interesses, wenn sie richtigen planerischen Absichten entspricht, die das Bundesgericht frei prüft. Aber eine Gemeinde darf nicht ein Grundstück im übrigen Gemeindegebiet lassen, z. B. weil sie es einfach möglichst lang vor einer Überbauung bewahren will. Fehlen begründete Argumente, welche den Aufschub einer präzisen Zweckbestimmung rechtfertigen, so muss die Gemeinde ihre Absichten kundtun und eine Grünzone oder eine Bauzone schaffen oder beides in vernünftigem Rahmen.

Unter planerischen Gesichtspunkten ist es nicht bestreitbar, dass Gebiete am Rande der Bauzonen dem übrigen Gemeindegebiet als Reserve zugeteilt werden kann, so lange die städtische Entwicklung noch nicht klar erkennbar ist und die praktischen Modalitäten der weiteren Einteilung in eine der verschiedenen Zonen noch ungewiss sind. Aber hier liegt eine andere Situation vor. Die Grundstücke der AG, dem Bundesgericht durch Augenschein bekannt, sind von solchen mit bestimmter Zweckbestimmung umgeben und im unteren Teil bewaldet. Sie grenzen an Bauzonen oder an Zonen für öffentliche Einrichtungen und Gebäude. Um diese letzte Zone zugänglich zu machen, ist bereits der Bau einer Strasse geplant. Die Zuteilung der Grundstücke an das übrige Gemeindegebiet erschien so von keinem genügenden öffentlichen Interesse gerechtfertigt. Es war denn auch nicht ersichtlich, warum beim Erlass des Zonenplanes diese im Verhältnis zum Gemeindegebiet eher bescheidenen Umfang aufweisenden Grundstücke keiner endgültigen Nutzung zugewiesen werden konnten, sei es als Grünzone, Wohnzone oder gemischte Zone.